



ARBEITSZEIT- KALENDER 2025



WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

A close-up portrait of a woman with dark brown hair, smiling slightly. She is wearing a red jacket over a dark top. The background is a light, out-of-focus grey. A large red diagonal shape is overlaid on the bottom left of the image, containing white text and a quote icon.

”

Ich wünsche Ihnen
ein gutes, gesundes
und erfolgreiches 2025!
Falls Sie einmal ungerecht
behandelt werden, kontak-
tieren Sie die AK – wir stehen
immer an Ihrer Seite.

Renate Anderl

AK Präsidentin

IHRE AK WIEN

KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR WIEN

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22

BERATUNGSZENTRUM FLORIDSDORF

1210 Wien, Prager Straße 31

BERATUNGSZENTRUM LIESING

1230 Wien, Liesinger Platz 1

BERATUNGSZENTRUM DONAUSTADT

1220 Wien, Wagramer Straße 147

BERATUNGSZENTRUM OTTAKRING

1160 Wien, Thaliastraße 125 A

Telefonische Beratung von Montag bis Freitag, 8–15.45 Uhr

WÄHLEN SIE 01/501 65 für Fragen zum Thema

Arbeitsrecht, Elternkarenz, Lehrlings- und Jugendschutz	1201
Konsumentenschutz, Internet- und Datenschutzberatung, Banken und Versicherungen (8–12 Uhr)	1209
Pensions-, Kranken-, Unfallversicherung	1204
Steuerrecht	1207
Sicherheit & Gesundheit am Arbeitsplatz (8–12 Uhr)	1208
Insolvenzschutz (Mo bis Do, 8–14 Uhr)	1342
Registrierung Gesundheitsberufe	1202
Wohnrecht-Beratung (Mo bis Fr 8–12 Uhr, Di 15–18 Uhr)	1345
Pflegegeld-Beratung	1204
Energie-Hotline (Mo bis Fr 8–12 Uhr, Di 15–18 Uhr)	11222

Mitgliederservice

AK-Infomaterial	1401
Bildungsgutschein	0800 311 311

Terminvereinbarung für eine persönliche Beratung von Mo bis Fr, 8–14 Uhr

WÄHLEN SIE 01/501 65 für Fragen zum Thema

Arbeitsrecht, Elternkarenz, Lehrlings- und Jugendschutz (8–15.45 Uhr)	1341
Konsumentenschutz, Internet- und Datenschutzberatung, Banken und Versicherungen (8–12 Uhr)	1209
Pensions-, Kranken-, Unfallversicherung	1204
Steuerrecht	1341
Insolvenzschutz (Mo bis Do, 8–14 Uhr)	1342
Registrierung Gesundheitsberufe	1202
FAKTory – Arbeitsrechtsberatung für berufstätige Studierende und Uni-Beschäftigte (Di + Do, 9–17 Uhr)	1406

Dezember 2024

1	So	
2	Mo	
3	Di	
4	Mi	Wiener Stadtgespräch mit Michael Thumann
5	Do	Krampus
6	Fr	Nikolaus
7	Sa	
8	So	Maria Empfängnis
9	Mo	
10	Di	
11	Mi	
12	Do	
13	Fr	
14	Sa	
15	So	Fahrplanwechsel ÖBB
16	Mo	
17	Di	
18	Mi	
19	Do	
20	Fr	
21	Sa	Winterbeginn
22	So	
23	Mo	
24	Di	Heiliger Abend Weihnachtsferien bis 6. Jänner 2025
25	Mi	Christtag
26	Do	Stefanitag
27	Fr	
28	Sa	
29	So	
30	Mo	
31	Di	Silvester

! **BILDUNGSGUTSCHEIN**
Bestellung für 2025



TOP INFORMIERT

Servicetipps zu Arbeitsrecht, Beruf
und Familie oder Konsumentenschutz.
Mit dem Newsletter der AK Wien sind
Sie immer top informiert.

Hier geht's zur Anmeldung
wien.arbeiterkammer.at/newsletter



WIEN

Jänner 2025

1	Mi	Neujahr, Konzert
2	Do	
3	Fr	
4	Sa	
5	So	
6	Mo	Heilige Drei Könige
7	Di	Orthodoxe Weihnachten
8	Mi	
9	Do	
10	Fr	
11	Sa	
12	So	
13	Mo	
14	Di	
15	Mi	
16	Do	
17	Fr	
18	Sa	
19	So	
20	Mo	
21	Di	
22	Mi	
23	Do	Steuerrecht kompakt: Veranlagung (online Veranstaltung)
24	Fr	
25	Sa	
26	So	
27	Mo	
28	Di	
29	Mi	Chinesisches Neujahr
30	Do	
31	Fr	



BILDUNGSGUTSCHEIN 2024:
letzte Einlösung

Arbeitsbeginn Pausen/Arbeitsunterbrechnung Arbeitsende Stunden

					KW 1
					KW 2
					KW 3
					KW 4
					KW 5
Summe Stunden					5

Februar 2025

1	Sa	
2	So	
3	Mo	Semesterferien 3. - 8.2.
4	Di	Alpine World Ski Championships 4. - 16.2.
5	Mi	
6	Do	
7	Fr	
8	Sa	
9	So	Super Bowl
10	Mo	
11	Di	
12	Mi	
13	Do	
14	Fr	Valentinstag
15	Sa	
16	So	
17	Mo	
18	Di	
19	Mi	
20	Do	Steuerrecht kompakt: Familie (online Veranstaltung)
21	Fr	
22	Sa	
23	So	
24	Mo	
25	Di	
26	Mi	
27	Do	Opernball
28	Fr	

März 2025

1	Sa	Ramadan 1. - 30.3.	 Steuerausgleich für 2024 machen
2	So		
3	Mo	Steuersparwoche 3. - 7.3.	
4	Di	Faschingsdienstag	
5	Mi		
6	Do	BeSt ³ Wien 6. - 9.3.	
7	Fr		
8	Sa	Weltfrauentag	
9	So		
10	Mo		
11	Di		
12	Mi		
13	Do		
14	Fr		
15	Sa		
16	So		
17	Mo	Steuersparwoche 17. - 21.3.	
18	Di		
19	Mi		
20	Do	Frühlingsbeginn	
21	Fr	Forschungsfest 21. - 23.3.	
22	Sa		
23	So		
24	Mo		
25	Di		
26	Mi		
27	Do	Steuerrecht kompakt: Pendler (online Veranstaltung)	
28	Fr		 Jetzt online: neuer Ratgeber Steuer sparen auf arbeiterkammer.at/ratgeber
29	Sa		
30	So	Sommerzeit	
31	Mo		

Arbeitsbeginn Pausen/Arbeitsunterbrechnung Arbeitsende Stunden

					KW 9
					KW 10
					KW 11
					KW 12
					KW 13
					KW 14
Summe Stunden					

April 2025

1	Di	
2	Mi	
3	Do	
4	Fr	
5	Sa	
6	So	Vienna City Marathon
7	Mo	Weltgesundheitstag Steuersparwoche 7.-11.4.
8	Di	
9	Mi	
10	Do	
11	Fr	Tag der Pflegenden Angehörigen WeFair 11.-13.4.
12	Sa	Osterferien 12.-21.4.
13	So	
14	Mo	
15	Di	
16	Mi	
17	Do	
18	Fr	
19	Sa	
20	So	Ostersonntag (katholisch und orthodox)
21	Mo	Ostermontag
22	Di	
23	Mi	
24	Do	Steuerrecht kompakt: Veranlagung (online Veranstaltung)
25	Fr	
26	Sa	
27	So	
28	Mo	
29	Di	
30	Mi	

				KW 14
				KW 15
				KW 16
				KW 17
				KW 18
Summe Stunden				

Mai 2025

1	Do	Tag der Arbeit Staatsfeiertag
2	Fr	
3	Sa	
4	So	
5	Mo	Steuersparwoche 5. - 9.5.
6	Di	
7	Mi	
8	Do	Tag der Befreiung
9	Fr	
10	Sa	
11	So	Muttertag
12	Mo	
13	Di	
14	Mi	
15	Do	
16	Fr	
17	Sa	Song Contest Finale in Basel
18	So	
19	Mo	
20	Di	
21	Mi	
22	Do	
23	Fr	
24	Sa	
25	So	
26	Mo	
27	Di	
28	Mi	
29	Do	Christi Himmelfahrt
30	Fr	
31	Sa	UEFA Champions League Finale

Juni 2025

1	So	
2	Mo	
3	Di	
4	Mi	
5	Do	Steuerrecht kompakt: freie Dienstnehmer:innen (online Veranstaltung)
6	Fr	
7	Sa	
8	So	Pfingstsonntag Vatertag
9	Mo	Pfingstmontag
10	Di	
11	Mi	
12	Do	
13	Fr	
14	Sa	
15	So	
16	Mo	
17	Di	
18	Mi	
19	Do	Fronleichnam
20	Fr	Donauinselfest 20. - 22.6.
21	Sa	Sommerbeginn
22	So	
23	Mo	
24	Di	
25	Mi	
26	Do	
27	Fr	
28	Sa	Sommerferien 28.6. - 31.7.
29	So	
30	Mo	Wimbledon Tennis Championships 30.6. - 13.7.

1	Di		
2	Mi	Frauen Fußball EM 2. - 27.7.	 Kursübersicht Herbst 2025 online
3	Do		
4	Fr		
5	Sa		
6	So		
7	Mo		
8	Di		
9	Mi		
10	Do		
11	Fr		
12	Sa		
13	So		
14	Mo		
15	Di		
16	Mi		
17	Do		
18	Fr		
19	Sa		
20	So		
21	Mo		
22	Di		
23	Mi		
24	Do		
25	Fr		
26	Sa		
27	So		
28	Mo		
29	Di		
30	Mi	Internationaler Tag der Freundschaft	
31	Do		

[illegible]

KW 27

KW 28

KW 29

KW 30

KW 31

Summe Stunden

17

August 2025

1	Fr	
2	Sa	
3	So	
4	Mo	
5	Di	
6	Mi	
7	Do	
8	Fr	
9	Sa	
10	So	
11	Mo	
12	Di	
13	Mi	
14	Do	
15	Fr	Mariä Himmelfahrt
16	Sa	
17	So	
18	Mo	
19	Di	
20	Mi	
21	Do	
22	Fr	
23	Sa	
24	So	
25	Mo	US Open Tennis 25.8. - 7.9.
26	Di	
27	Mi	
28	Do	
29	Fr	
30	Sa	Volksstimmefest 30. - 31.8.
31	So	

Arbeitsbeginn Pausen/Arbeitsunterbrechnung Arbeitsende Stunden

				KW 31
				KW 32
				KW 33
				KW 34
				KW 35
Summe Stunden				19

September 2025

1	Mo	Schulbeginn
2	Di	
3	Mi	
4	Do	Business Run
5	Fr	
6	Sa	
7	So	
8	Mo	
9	Di	
10	Mi	
11	Do	
12	Fr	
13	Sa	
14	So	
15	Mo	
16	Di	
17	Mi	
18	Do	
19	Fr	
20	Sa	
21	So	
22	Mo	Herbstbeginn
23	Di	
24	Mi	
25	Do	Steuerrecht kompakt: Zuverdienst und Steuer (online Veranstaltung)
26	Fr	
27	Sa	
28	So	
29	Mo	
30	Di	

Oktober 2025

1	Mi	Jom Kippur 1. - 2.10.
2	Do	
3	Fr	
4	Sa	
5	So	
6	Mo	
7	Di	
8	Mi	
9	Do	
10	Fr	
11	Sa	
12	So	
13	Mo	
14	Di	
15	Mi	
16	Do	
17	Fr	
18	Sa	
19	So	
20	Mo	
21	Di	
22	Mi	
23	Do	Steuerrecht kompakt: Studierende (online Veranstaltung)
24	Fr	
25	Sa	
26	So	Nationalfeiertag Herbstferien 26. - 31.10. Winterzeit
27	Mo	
28	Di	
29	Mi	
30	Do	
31	Fr	Weltspartag Halloween

November 2025

1	Sa	Allerheiligen
2	So	Allerseelen
3	Mo	
4	Di	
5	Mi	
6	Do	
7	Fr	
8	Sa	
9	So	
10	Mo	
11	Di	
12	Mi	L14 Berufsinfo-Messe der AK Wien 12. - 15.11.
13	Do	
14	Fr	
15	Sa	Hl. Leopold (schulfrei in Wien, NÖ)
16	So	
17	Mo	
18	Di	
19	Mi	
20	Do	
21	Fr	
22	Sa	
23	So	
24	Mo	
25	Di	
26	Mi	
27	Do	Pflegekongress 27. - 28.11.
28	Fr	
29	Sa	
30	So	

 Kursübersicht Frühling 2026
für den Bildungsgutschein
online

[illegible]

KW 44

KW 45

KW 46

KW 47

KW 48

Summe Stunden

Dezember 2025

1	Mo	
2	Di	
3	Mi	
4	Do	
5	Fr	Krampus
6	Sa	Nikolaus
7	So	
8	Mo	Maria Empfängnis
9	Di	
10	Mi	
11	Do	
12	Fr	
13	Sa	
14	So	Fahrplanwechsel ÖBB
15	Mo	
16	Di	
17	Mi	
18	Do	
19	Fr	
20	Sa	
21	So	Winterbeginn
22	Mo	
23	Di	
24	Mi	Heiliger Abend Weihnachtsferien bis 6. Jänner 2026
25	Do	Christtag
26	Fr	Stefanitag
27	Sa	
28	So	
29	Mo	
30	Di	
31	Mi	Silvester

! **BILDUNGSGUTSCHEIN**
Bestellung für 2026

[illegible]

KW 49

KW 50

KW 51

KW 52

KW 1

Summe Stunden

Jänner 2026

1	Do	Neujahr, Konzert
2	Fr	
3	Sa	
4	So	
5	Mo	
6	Di	Heilige Drei Könige
7	Mi	Orthodoxe Weihnachten
8	Do	
9	Fr	
10	Sa	
11	So	
12	Mo	
13	Di	
14	Mi	
15	Do	
16	Fr	
17	Sa	
18	So	
19	Mo	
20	Di	
21	Mi	
22	Do	
23	Fr	
24	Sa	
25	So	
26	Mo	
27	Di	
28	Mi	
29	Do	
30	Fr	
31	Sa	

Good to know – für ein gutes Gefühl

Wer oder was ist die AK?

Die Arbeiterkammer (AK) ist so etwas wie die Anwältin der arbeitenden Menschen. Weil wir die Anliegen der arbeitenden Menschen vertreten, wird die AK als Interessenvertretung bezeichnet. Die Gewerkschaften gründeten die Arbeiterkammer (AK), damit die arbeitenden Menschen jemanden haben, der für sie kämpft. Und der ihr Leben besser macht. Außerdem braucht es ein Gegengewicht zu Großindustriellen und Konzernen – denn es darf nicht sein, dass nur Unternehmer bestimmen, wie's läuft. Deshalb achtet die AK vorsorglich darauf, dass die Anliegen der Beschäftigten nicht zu kurz kommen. Zum Beispiel bei Gesetzen.

Wer arbeitet, hat auch Rechte – und die werden oft nicht eingehalten. Und dann ist es wichtig, dass die AK da ist und hilft. Wir helfen und beraten in fast allen Lebenslagen – mehr als 2,3 Millionen Mal pro Jahr: Bei Problemen im Job, wenn die Firma Pleite geht, mit dem AMS, in der Lehre, wenn man beim Einkaufen oder Buchen einer Reise von Firmen am Schmäh gehalten wird oder bei Mietverträgen.

Sie werden wegen Geschlecht oder Herkunft benachteiligt? Auch hier helfen wir. Und wenn es bei Problemen im Job hart auf hart kommt, dann vertreten wir Sie auch vor Gericht.

Wer ist AK Mitglied?

Bei der Arbeiterkammer (AK) sind grundsätzlich fast alle dabei, die unselbstständig arbeiten. Also alle Arbeitnehmer:innen, aber auch geringfügig Beschäftigte, Menschen mit einem freien Dienstvertrag, Karenzierte, Arbeitslose, Präsenz- und Zivildienstler sowie Lehrlinge.

Warum gesetzliche Mitgliedschaft?

Eine für alle – nicht „Ich-Ich-Ich“. Wir von der Arbeiterkammer helfen jeder und jedem Einzelnen. Egal, was wer zahlt, alle Mitglieder bekommen das Premiumpaket und haben den vollen Schutz. Sogar die, die gar nichts zahlen, wie zum Beispiel Lehrlinge.

Die gesetzliche Mitgliedschaft hat den großen Vorteil, dass sie nicht einfach abgeschafft werden kann, sondern besonders geschützt ist. Das ist wichtig, denn sonst könnte eine Regierung die AK einfach abschaffen - und die arbeitenden Menschen hätten keine Stimme mehr.

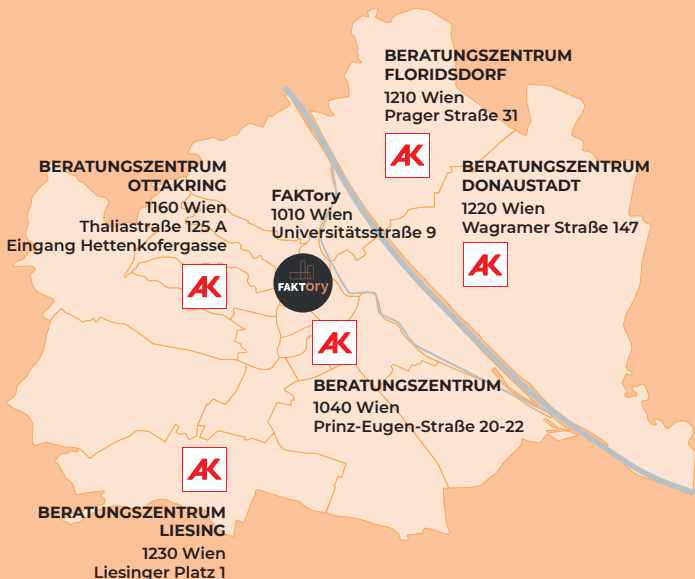
Wie hoch ist der gesetzliche AK Beitrag?

Kleiner Beitrag - große Wirkung: Bei einem mittleren Einkommen zahlen Sie nur rund 10 Euro im Monat. Und die Arbeiterkammer (AK) ist mit Top-Expertise für Sie da, in fast allen Lebenslagen. Im Ernstfall vertreten wir Sie auch vor Gericht – ohne Zusatzkosten. Verdienen Sie geringfügig oder gar nichts, zahlen Sie keinen Beitrag – bekommen aber die vollen Leistungen.

DIE AK WIEN – IMMER IN IHRER NÄHE

Terminvereinbarung für persönliche
Beratung unter (01) 501 65-1341

Telefonische Beratung unter (01) 501 65-1201



WIEN

Was ist die AK Wahl?

In ganz Österreich wählen die AK Mitglieder alle 5 Jahre in einer direkten und geheimen Wahl ihr Parlament – ähnlich wie bei der Nationalratswahl. Es gibt verschiedene politische Gruppen – die Fraktionen. Mit Ihrer Stimme bestimmen Sie, welchen Kurs die Arbeiterkammern einschlagen. Je mehr Leute zu den Wahlen gehen und damit sagen „Hey, es ist gut, dass es euch gibt“, desto selbstbewusster kann die AK auch auftreten. Und das ist gut für alle arbeitenden Menschen.

Zuletzt gab es im April 2024 Wahlen. So setzt sich nun das Parlament der Arbeitnehmer:innen zusammen:



Informieren Sie sich auf den folgenden Seiten über die wichtigsten Dinge, die es im Arbeitsleben zu beachten gilt. Für weitere Informationen wenden Sie sich einfach an unsere Berater:innen. Sie freuen sich darauf, Ihnen helfen zu können.



SCHNÄPPCHEN FÜR DIE FREIZEIT

Ob ins Karbaret, Museum oder in die
Therme Wien - mit der AktivKarte gibt es
viele Ermäßigungen für viele Kultur-
und Sportveranstaltungen!

Holen Sie sich jetzt gleich Ihre AK Aktivkarte!
wien.arbeiterkammer.at/aktivkarte

Was ist ein Arbeitsvertrag, was ein Dienstzettel?

Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag ist ein zweiseitig verbindlicher Vertrag. Das heißt: Sowohl Sie als auch Ihr:e Arbeitgeber:in haben Rechte und Pflichten. Im Arbeitsvertrag kann alles vereinbart werden, was nicht durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung zwingend festgelegt ist.

- Die Hauptpflicht der Arbeitgeberseite besteht in der Bezahlung des Entgelts
- Ihre wichtigste Pflicht ist es, die Arbeitsleistung zu erbringen

TIPP

Achten Sie genau darauf, was in Ihrem Arbeitsvertrag (Dienstzettel) steht. Es wirkt sich auf Ihr gesamtes Arbeitsleben im Betrieb aus. Möglicherweise sogar länger.

Form des Arbeitsvertrages

Der Abschluss des Arbeitsvertrages ist normalerweise an keine bestimmte Form gebunden. Sie können ihn schriftlich, mündlich aber auch durch eine „schlüssige Handlung“ abschließen.

KON KRET

Schlüssig kann ein Arbeitsvertrag dann zustande kommen, wenn Sie für jemanden eine Arbeitsleistung erbringen und dieser Ihre Leistung annimmt.

Achtung: Es gibt kein Recht auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Daher ist das Recht auf Ausstellung eines Dienstzettels besonders wichtig.

Dienstzettel

Ihr:e Arbeitgeber:in muss Ihnen einen Dienstzettel ausstellen – er ist gesetzlich vorgeschrieben und besonders wichtig – vor allem zur Beweissicherung. Denn es gibt kein Recht auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Sie können wählen, ob Sie sich den Dienstzettel aushändigen oder elektronisch übermitteln lassen.

Im Dienstzettel sind alle wesentlichen Rechte und Pflichten aus Ihrem Arbeitsvertrag aufgelistet – das Gesetz schreibt genau vor, was im Dienstzettel stehen muss.

Keinen Anspruch auf einen Dienstzettel haben Sie, wenn Sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag erhalten, der alle Punkte enthält, die für einen Dienstzettel gesetzlich vorgeschrieben sind.



Achten Sie bitte darauf, dass der Dienstzettel alle mündlichen Vereinbarungen enthält. Enthält der Dienstzettel Fehler, wie z. B. ein niedrigeres Gehalt als mündlich vereinbart? Dann schicken Sie Ihrem Arbeitgeber:Ihrer Arbeitgeberin einen eingeschriebenen Brief und ersuchen Sie um Richtigstellung. So zeigen Sie, dass Sie mit bestimmten Inhalten des Dienstzettels nicht einverstanden sind.

Was ist mit Änderungen?

Ändern sich die Angaben auf dem Dienstzettel, muss Ihnen das Ihr Arbeitgeber:Ihre Arbeitgeberin unverzüglich, spätestens jedoch am Tag des Wirksamwerdens schriftlich mitteilen. Es sei denn, die Änderungen ergeben sich aus neuen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen.



Sie bekommen keinen Dienstzettel? – Dann fordern Sie Ihre:n Arbeitgeber:in mit einem eingeschriebenen Brief dazu auf. Wenn das nichts nützt, können Sie den Dienstzettel beim Arbeits- und Sozialgericht einklagen. Darüber hinaus können Sie eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde erstatten. Wenden Sie sich an die AK. Wir unterstützen Sie dabei!

Wie ist das mit der Arbeitszeit?

Das Arbeitszeitrecht regelt insbesondere die Höchstgrenzen der Arbeitszeit, welche Zuschläge Sie für Ihre Mehr- und Überstunden erhalten und welche Pausen Sie bekommen müssen.

Alles klar mit den Überstunden?

Das Arbeitszeitgesetz legt fest, wann Überstunden vorliegen und wie viele Sie maximal machen dürfen.

Ob Sie hingegen grundsätzlich zur Leistung von Überstunden verpflichtet sind, hängt in erster Linie von Ihrem Arbeitsvertrag ab - ABER:

In einem konkreten Fall müssen Sie dann keine Überstunden machen, wenn „berücksichtigungswürdige“ Gründe Ihrerseits dagegensprechen. Zum Beispiel die Betreuung Ihres Kindes. Es hängt immer davon ab, ob Ihre Interessen oder die Ihres Betriebes schwerer wiegen.

Wann liegen Überstunden vor?

Überstundenarbeit leisten Sie dann, wenn Sie die Grenzen der gesetzlich zulässigen wöchentlichen oder täglichen Normalarbeitszeit überschreiten. Zum Beispiel mehr als 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden pro Woche arbeiten.

Da die Normalarbeitszeit aber in vielen Fällen mehr als 8 Stunden/Tag oder 40 Stunden/Woche betragen kann – zB in Zusammenhang mit Gleitzeit – liegen nicht immer ab der 9. Stunde/Tag und ab der 41. Stunde pro Woche Überstunden vor.

Höchstgrenzen?

Wöchentlich sind maximal 20 Überstunden erlaubt. Allerdings darf die Tagesarbeitszeit inklusive Überstunden 12 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit inklusive Überstunden 60 Stunden nicht überschreiten.



Im Durchschnitt von 17 Wochen darf die wöchentliche Arbeitszeit aber 48 Stunden nicht überschreiten.

Vergütung von Überstunden

Für Überstunden muss Ihnen Ihr Betrieb einen Zuschlag von 50 Prozent bezahlen. Die Vereinbarung von Zeitausgleich an Stelle der Bezahlung ist aber zulässig. Viele Kollektivverträge sehen höhere Zuschläge vor, in erster Linie für Überstunden in der Nacht sowie an Sonntagen und Feiertagen.

Für eine 50%-ige Überstunde bekommen Sie daher zB 1,5 Stunden Zeitausgleich, für eine 100%-ige Überstunde 2 Stunden.

TIPP

Lesen Sie im Kollektivvertrag Ihres Betriebes nach, welche Zuschläge in Ihrem Betrieb gelten. Ein Kollektivvertrag muss in Ihrem Betrieb zur freien Einsicht aufliegen.

Mehrarbeit nur mit 25 Prozent-Zuschlag

Mehrarbeit ist jene Arbeitszeit, die zwischen der vereinbarten Arbeitszeit (z. B. 30 Wochenstunden) und der Normalarbeitszeit des Arbeitsgesetzes liegt (z. B. 40 Wochenstunden). Mehrarbeit gibt es somit insbesondere bei Teilzeitarbeit.

Vergütung von Mehrarbeit

Für Mehrarbeit muss Ihnen Ihr:e Arbeitgeber:in einen Zuschlag von 25 Prozent bezahlen. Statt einer finanziellen Abgeltung können Sie mit Ihrem Arbeitgeber:Ihrer Arbeitgeberin einen Zeitausgleich vereinbaren.

Der gesetzliche Zuschlag von 25 Prozent gebührt nicht, wenn

- Mehrarbeitsstunden innerhalb eines Kalendervierteljahres oder eines anderen festgelegten Zeitraumes von drei Monaten, in dem sie angefallen sind, durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden oder
- bei vereinbarter Gleitzeit die vereinbarte Arbeitszeit innerhalb der Gleitzeitperiode im Durchschnitt nicht überschritten wird.

Weiters kann der Kollektivvertrag abweichende Regelungen enthalten.

ACH TUNG

Zwischen der verkürzten Normalarbeitszeit (z. B. 38,5 Std.) und der gesetzlichen Normalarbeitszeit (40 Std.) bekommen Sie nur dann einen Zuschlag, wenn es der Kollektivvertrag vorsieht.

TIPP

Wir raten Ihnen dazu, Ihre Arbeitszeit selbst aufzuschreiben und sie regelmäßig mit den Aufzeichnungen Ihrer Arbeitgeberin:Ihres Arbeitgebers zu vergleichen. Fehlen Stunden, machen Sie diese sofort mittels eingeschriebenen Briefes geltend!

Wie schaut's mit Urlaub aus?

Wie viel Urlaub bekommen Sie? Wann dürfen Sie ihn nehmen? Was, wenn Sie krank werden? Hier sind die Antworten auf diese und weitere wichtige Fragen:

Wann bekomme ich Urlaub?

Pro Arbeitsjahr steht Ihnen bezahlter Urlaub von 5 Wochen zu. Das sind 30 Werktage. In den ersten 6 Monaten des ersten Arbeitsjahres wächst Ihr Urlaubsanspruch im Verhältnis zu jener Zeit, die Sie bereits in der Firma sind. Pro Monat entstehen somit 2,5 Werktage. Nach 6 Monaten haben Sie Anspruch auf den gesamten Jahresurlaub von 30 Werktagen.

Nach 25 anrechenbaren Jahren haben Sie ein Recht auf 6 Urlaubswochen pro Arbeitsjahr.



Auch geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer:innen haben ein Recht auf 5 bzw 6 Wochen Urlaub pro Arbeitsjahr!

Ihr Urlaub kann aber auch in Arbeitstagen berechnet werden. Arbeiten Sie z.B. an 5 Tagen/Woche, entsprechen 5 Urlaubswochen 25 Urlaubstagen. Arbeiten Sie 4 Tage/Woche, sind 5 Urlaubswochen 20 Urlaubstage, usw.

Kann ich jederzeit in den Urlaub gehen?

Leider nein! Ihren Urlaub müssen Sie immer mit Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber vereinbaren. Ihr:e Arbeitgeber:in hat nicht das Recht, Sie zwangsweise in den Urlaub zu schicken. Aber auch Sie können nur in Urlaub gehen, wenn Ihr:e Arbeitgeber:in zustimmt!

Ausnahme ist der sogenannte „persönliche Feiertag“, den Sie einmal pro Urlaubsjahr einseitig bestimmen können. Näheres zu den Voraussetzungen finden Sie auf unserer Homepage.

Wurde Ihr Urlaub bereits bewilligt, liegt eine Urlaubsvereinbarung vor. Der Urlaub kann Ihnen von Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber nicht mehr gestrichen werden.

**ACH
TUNG**

Nur wenn die Firma sehr wichtige wirtschaftliche Gründe dafür hat, darf sie Ihren Urlaub streichen. Sie muss allerdings alle dadurch anfallenden Kosten (z. B. Stornogebühren) tragen.

Geld statt Urlaub?

Der Urlaub dient der Erholung. „Endlich ausspannen“, lautet das Motto. Deshalb darf es keine Geld-statt-Urlaub-Vereinbarung geben, solange Sie in einem Betrieb arbeiten. Endet Ihr Arbeitsverhältnis jedoch, müssen Ihnen nicht konsumierte, nicht verjährte Urlaubstage als Urlaubersatzleistung ausbezahlt werden.

Und wenn ich im Urlaub krank werde?

Das wäre höchst unerfreulich, ist aber natürlich möglich. Die gute Nachricht ist: Die Urlaubstage bleiben Ihnen erhalten, wenn der Urlaub unter folgenden Voraussetzungen unterbrochen wird:

- Die Erkrankung dauert länger als 3 Kalendertage
- Sie haben die Erkrankung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt
- Sie haben die Erkrankung spätestens nach 3 Tagen Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber gemeldet
- Bei Wiederantritt des Dienstes legen Sie unaufgefordert eine Krankenstandsbestätigung vor

**ACH
TUNG**

Die krankheitsbedingte Unterbrechung verlängert Ihren Urlaub nicht. Sobald der vereinbarte Urlaub zu Ende ist oder Sie wieder gesund sind, müssen Sie wieder arbeiten gehen.

Krank im Ausland

Wenn Sie im Ausland krank werden, kann es ein bisschen komplizierter werden. Denn Sie müssen danach unaufgefordert ein ärztliches Zeugnis vorlegen. Und zusätzlich eine behördliche Bestätigung dafür, dass Ihr ärztliches Zeugnis von einer zugelassenen Ärztin:einem zugelassenen Arzt ausgestellt wurde.

Diese Bestätigung brauchen Sie nicht, wenn Sie in einem öffentlichen Krankenhaus behandelt wurden und darüber eine Bestätigung dieses Krankenhauses vorlegen.

So geht Krankenstand

Wenn Sie krank werden, sollten Sie einige wichtige Dinge beachten, um keine weiteren Nachteile in Kauf nehmen zu müssen.

Krankenstand sofort melden

Sie sind verpflichtet, Ihrer Arbeitgeberin:Ihrem Arbeitgeber unverzüglich Ihren Krankenstand zu melden; zB telefonisch – möglichst zu Arbeitsbeginn oder noch davor. Anschließend sollten Sie gleich einen Arzt:eine Ärztin aufsuchen und sich krankschreiben lassen. Denn wenn es die Arbeitgeberin:der Arbeitgeber verlangt, müssen Sie eine Krankenstandsbestätigung vorlegen – auch dann, wenn Sie nur einen Tag krank sind.



In der Krankenstandsbestätigung muss die Ursache für Ihre Arbeitsunfähigkeit stehen, nicht aber die Diagnose. Niemand braucht zu wissen, woran Sie leiden. Das ist Ihre Privatsache. Ursache bedeutet, es muss angegeben sein, ob Sie krank sind oder einen Unfall/Arbeitsunfall hatten.

Krankenstandsbestätigung bringen

Wenn Sie Ihrer Melde- und Nachweispflicht nicht oder verspätet erfüllen, muss Ihnen Ihr:e Arbeitgeber:in für die versäumte Zeit kein Entgelt zahlen.

ACH TUNG

Sie dürfen in der Regel jedoch nicht fristlos entlassen werden, wenn Sie Ihre Mitteilungs- oder Nachweispflicht verletzen.

Mit Hausverstand durch den Krankenstand

Im Krankenstand dürfen Sie nichts tun, was das Gesundwerden verzögern könnte. Was erlaubt ist, hängt somit von der Art der Erkrankung ab. Gehen Sie also beispielsweise bitte nicht ins Freie, wenn Sie wegen einer Grippe im Krankenstand sind. Ausnahmen: der Gang zum Arzt oder in die Apotheke. In einem Krankenstand wegen Depressionen kann Spaziergehen hingegen ein Teil der Behandlung und deshalb gestattet sein.

Was zu tun ist, gibt der Hausverstand vor bzw. entscheidet im Zweifelsfall der Arzt:die Ärztin.



Wenn Sie sich während des Krankenstandes nicht an Ihrem Hauptwohnsitz aufhalten, müssen Sie das der Österreichischen Gesundheitskasse melden. Bei einem Aufenthalt im Ausland ist vorher die Zustimmung der ÖGK einzuholen.

Wie lange und wie viel Krankenentgelt bekomme ich?

Wie lange Sie von Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber das Entgelt weiterbezahlt bekommen, hängt von der Dauer des Arbeitsverhältnisses ab. Im ersten Arbeitsjahr bekommen Sie 6 Wochen lang das volle Entgelt, ab dem 2. Arbeitsjahr 8 Wochen, nach 15 Jahren 10 Wochen und nach 25 Jahren 12 Wochen lang das volle Entgelt. Im Anschluss an die volle Entgeltfortzahlung erhalten Sie jeweils noch vier Wochen lang das halbe Entgelt.

Wieviel bekommen Sie? Während eines Krankenstandes dürfen Sie finanziell nicht schlechter gestellt werden als wenn Sie arbeiten – sie bekommen das sog. Krankenentgelt. Das heißt, Sie werden so bezahlt, als ob die Krankheit nicht eingetreten wäre. Während Sie das 1/2 Entgelt von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber erhalten, haben Sie auch Anspruch auf das 1/2 Krankengeld. Nach dem Ende der Entgeltfortzahlungspflicht bekommen Sie volles Krankengeld von der ÖGK.

ACHTUNG

Krankengeld bekommen Sie nicht automatisch: Sie müssen es bei der ÖGK beantragen!

Kündigung im Krankenstand

Tatsache ist: Im Krankenstand sind Sie nicht vor dem Verlust des Arbeitsplatzes geschützt. Deshalb gehen viele Arbeitnehmer:innen krank arbeiten. Bei einer Kündigung gelten dieselben Fristen und Termine wie bei einer „normalen“ Kündigung.



Ein Betrieb erspart sich mit einer Kündigung im Krankenstand gar nichts. Denn er muss Ihnen das Entgelt im Krankenstand auch nach Ende des Arbeitsverhältnisses so lange weiterbezahlen wie er dies im aufrechten Arbeitsverhältnis müsste.

Ihr:e Arbeitgeber:in muss auch bei einer einvernehmlichen Lösung das Entgelt nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses weiterzahlen. Und zwar dann, wenn die einvernehmliche Lösung während oder im Hinblick auf einen Krankenstand erfolgt ist.

Lohn und alles was dazugehört

Unter Entgelt versteht man jede Art von Leistung, die Sie von der Arbeitgeberseite erhalten. Und zwar dafür, dass Sie Ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen.

**KON
KRET**

Bei Arbeiter:innen nennt man das Entgelt meist Lohn, bei Angestellten Gehalt.

Die monatliche Lohnabrechnung

Für Ihre Arbeit müssen Sie neben dem monatlichen Entgelt auch eine Lohnabrechnung erhalten – diese kann Ihnen auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Darauf sehen Sie ganz genau, wie sich Ihr Entgelt zusammensetzt – zB Lohn/Gehalt, Zulagen, Prämien sowie Abzüge wie Lohnsteuer oder Sozialversicherungsbeiträge.

Wie viel Lohn steht mir zu?

In Österreich gibt es keinen gesetzlichen Mindestlohn. Aber bei den meisten Arbeitsverhältnissen kommt ein Kollektivvertrag zur Anwendung, der einen Mindestlohn bzw. ein Mindestgehalt vorsieht.



Leider gibt es in Österreich keinen gesetzlichen Anspruch auf eine jährliche Lohnerhöhung. Die erhalten Sie nur dann, wenn sie im Kollektivvertrag vorgesehen oder arbeitsvertraglich vereinbart ist.

Weihnachts- und Urlaubsgeld

Sowohl Urlaubsgeld als auch Weihnachtsgeld sind Sonderzahlungen. Manche Kollektivverträge nennen diese Sonderzahlungen auch anders – zB 13. und 14. Gehalt.

ACHTUNG

Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf Sonderzahlungen! Diese erhalten Sie nur, wenn sie im Kollektivvertrag vorgesehen sind oder arbeitsvertraglich vereinbart wurden.

Höhe der Sonderzahlung

Auch die Höhe der Sonderzahlungen hängt vom anzuwendenden Kollektivvertrag oder vom Arbeitsvertrag ab. Meistens beträgt das Urlaubs- oder Weihnachtsgeld ein Monatsgehalt oder einen Monatslohn – es kann aber auch mehr oder weniger sein.

Weiters gilt:

- Regelmäßig geleistete Überstunden, Zulagen, Prämien etc müssen nur dann im Urlaubs- oder Weihnachtsgeld enthalten sein, wenn es vertraglich vereinbart wurde oder der Kollektivvertrag vorsieht.
- Bei Teilzeitbeschäftigten müssen regelmäßige Mehrstunden (nicht Überstunden!) beim Urlaubs-/Weihnachtsgeld berücksichtigt werden.
- Für die Zeit einer Elternkarenz und des Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstes steht Ihnen kein Urlaubs-/Weihnachtsgeld zu.
- Das volle Urlaubs-/Weihnachtsgeld erhalten Sie, wenn Sie während des ganzen Kalenderjahres im Betrieb beschäftigt waren – beginnt oder endet Ihr Arbeitsverhältnis während eines Kalenderjahres erhalten Sie meist nur den aliquoten Teil.

RATGEBER

Lebensnah, verständlich geschrieben und mit vielen praktischen Beispielen! Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit.

wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren





ANLEITUNG ZUM STEUER SPAREN

SCHWITT FÜR SCHWITT DURCH DIE
ARBEITNEHMERINNENVERANLASSUNG 2022



AK
INFORMIERT
erklärt, was
das Beste ist
für Sie

AK
WEIß
GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

HERZLICH INFORMIERT
Die Redaktion der AK

PFLEGE- FREISTELLUNG

UND ANDERE DIENTVERHINDERUNGEN
VIE RECHNENWEGE, HOCHZEIT & CO



AK
INFORMIERT
erklärt, was
das Beste ist
für Sie

AK
WEIß
GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

HERZLICH INFORMIERT
Die Redaktion der AK

KREDITE

WICHTIGE TIPPS FÜR DIE
KREDITALNAHME



AK
INFORMIERT
erklärt, was
das Beste ist
für Sie

AK
WEIß
GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

HERZLICH INFORMIERT
Die Redaktion der AK

RTIPPS LERNEN

NEHMERINNEN



AK
INFORMIERT
erklärt, was
das Beste ist
für Sie

AK
WEIß
GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

HERZLICH INFORMIERT
Die Redaktion der AK

MIET- WOHNUNGEN

ALLES WISSENSWÜRDIGE –
VOM VERTRAG BIS ZU DEN KOSTEN



AK
INFORMIERT
erklärt, was
das Beste ist
für Sie

AK
WEIß
GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

HERZLICH INFORMIERT
Die Redaktion der AK

PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

JOB UND PFLEGE IN DER FAMILIE –
ANTWORTEN AUF DIE WICHTIGSTEN FRAGEN



AK
INFORMIERT
erklärt, was
das Beste ist
für Sie

AK
WEIß
GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

HERZLICH INFORMIERT
Die Redaktion der AK

TATORT INTERNET

FAKE-PROFILE, BESTELLSCHUMMER & CO.
VERFÄHREN UNTER FREIEMERKAT AUSWAHL



AK
INFORMIERT
erklärt, was
das Beste ist
für Sie

AK
WEIß
GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

HERZLICH INFORMIERT
Die Redaktion der AK

SRECHT EREIT



AK
INFORMIERT
erklärt, was
das Beste ist
für Sie

AK
WEIß
GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

HERZLICH INFORMIERT
Die Redaktion der AK

ARBEITS- VERHÄLTNISSE BEENDEN

WICHTIGE INFORMATIONEN ZU LÖSUNG
IN DER FREIZEIT, KUNDEKING & CO.



AK
INFORMIERT
erklärt, was
das Beste ist
für Sie

AK
WEIß
GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

HERZLICH INFORMIERT
Die Redaktion der AK

HOMEOFFICE

ANTWORTEN AUF WICHTIGE FRAGEN
RAUM UND DEN ARBEITSPLATZ ZUHAUSE



AK
INFORMIERT
erklärt, was
das Beste ist
für Sie

AK
WEIß
GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

HERZLICH INFORMIERT
Die Redaktion der AK

DIE NEUE GENTECHNIK

GENTECHNIK BETRIFFT UNS ALLE:
EINE SCHNELLE ORIENTIERUNG



AK
INFORMIERT
erklärt, was
das Beste ist
für Sie

AK
WEIß
GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

HERZLICH INFORMIERT
Die Redaktion der AK

ARBEITSLOS

ANTWORTEN AUF DIE WICHTIGSTEN FRAGEN ZU
ARBEITSLOSIGKEITSGELD UND NOTSTANDENSHILFE



AK
INFORMIERT
erklärt, was
das Beste ist
für Sie

AK
WEIß
GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

HERZLICH INFORMIERT
Die Redaktion der AK

AK ONLINE- SERVICE

PERSONLICH UND AUSGESPROCHEN:
ONLINEKONFERENZ UND SUPPLEMENTAR



WIEN

Jahreskalender 2025

JÄNNER

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1			1	2	3	4	5
2	6	7	8	9	10	11	12
3	13	14	15	16	17	18	19
4	20	21	22	23	24	25	26
5	27	28	29	30	31		

FEBRUAR

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5						1	2
6	3	4	5	6	7	8	9
7	10	11	12	13	14	15	16
8	17	18	19	20	21	22	23
9	24	25	26	27	28		

MÄRZ

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9						1	2
10	3	4	5	6	7	8	9
11	10	11	12	13	14	15	16
12	17	18	19	20	21	22	23
13	24	25	26	27	28	29	30
14	31						

APRIL

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14		1	2	3	4	5	6
15	7	8	9	10	11	12	13
16	14	15	16	17	18	19	20
17	21	22	23	24	25	26	27
18	28	29	30				

MAI

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18				1	2	3	4
19	5	6	7	8	9	10	11
20	12	13	14	15	16	17	18
21	19	20	21	22	23	24	25
22	26	27	28	29	30	31	

JUNI

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22							1
23	2	3	4	5	6	7	8
24	9	10	11	12	13	14	15
25	16	17	18	19	20	21	22
26	23	24	25	26	27	28	29
27	30						

JULI

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27		1	2	3	4	5	6
28	7	8	9	10	11	12	13
29	14	15	16	17	18	19	20
30	21	22	23	24	25	26	27
31	28	29	30	31			

AUGUST

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31					1	2	3
32	4	5	6	7	8	9	10
33	11	12	13	14	15	16	17
34	18	19	20	21	22	23	24
35	25	26	27	28	29	30	31

SEPTEMBER

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
36	1	2	3	4	5	6	7
37	8	9	10	11	12	13	14
38	15	16	17	18	19	20	21
39	22	23	24	25	26	27	28
40	29	30	31				

OKTOBER

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40			1	2	3	4	5
41	6	7	8	9	10	11	12
42	13	14	15	16	17	18	19
43	20	21	22	23	24	25	26
44	27	28	29	30	31		

NOVEMBER

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44						1	2
45	3	4	5	6	7	8	9
46	10	11	12	13	14	15	16
47	17	18	19	20	21	22	23
48	24	25	26	27	28	29	30

DEZEMBER

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
49	1	2	3	4	5	6	7
50	8	9	10	11	12	13	14
51	15	16	17	18	19	20	21
52	22	23	24	25	26	27	28
53	29	30	31				

Urlaubsplaner

Arbeits-/Werktage

Meine offenen Urlaubstage aus Vorjahren

+

Neuer Urlaub

+

Minus mein Verbrauch an Urlaubstagen

Datum Urlaubsantritt

Datum Urlaubsende

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

-

Resturlaub

+

Meine Gewerkschaft

Österreichischer Gewerkschaftsbund

1020, Johann-Böhm-Platz 1
ÖGB-Servicecenter
(01) 534 44-39
E-Mail: oegb@oegb.at
www.oegb.at

Gewerkschaft GPA

1030, Alfred-Dallinger-Platz 1
Telefon 05 0301
E-Mail: service@gpa.at
www.gpa.at

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

1010, Teinfaltstraße 7
Telefon (01) 534 54-0
E-Mail: goed@goed.at
www.goed.at

Gewerkschaft vida

1020, Johann-Böhm-Platz 1
Telefon (01) 534 44-79
E-Mail: info@vida.at
www.vida.at

younion

Die Daseinsgewerkschaft

1090, Maria-Theresienstr. 11
Telefon (01) 313 16-8300
E-Mail: infocenter@younion.at
www.younion.at

Gewerkschaft Bau-Holz

1020, Johann-Böhm-Platz 1
Telefon (01) 534 44-59
E-Mail: bau-holz@gbh.at
www.bau-holz.at

Gewerkschaft der Post- & Fernmeldebediensteten

1020, Johann-Böhm-Platz 1
Telefon (01) 534 44/494 40
E-Mail: gpf@gpf.at
www.gpf.at

PRO-GE

1020, Johann-Böhm-Platz 1
Telefon (01) 534 44-69
E-Mail: proge@proge.at
www.proge.at

Gemeinsam stark

ÖGB

AK

WIEN



STIMMEN- VERSTÄRKERIN

WER UND WAS IST DIE AK?

Die Arbeiterkammer ist so etwas wie das Sprachrohr und die Anwältin der arbeitenden Menschen. Wir kämpfen dafür, dass sie gehört, fair bezahlt und rechtlich abgesichert sind.

wien.arbeiterkammer.at/immernah





DIE AK IST FÜR SIE DA

Rund um die Uhr und überall – wann immer Sie Probleme im Job oder Alltag haben. Wir helfen Ihnen, damit Sie zu Ihrem Recht kommen. Versprochen.

Nutzen Sie unser Angebot auf
wien.arbeiterkammer.at



Arbeitsrecht



Wohnen



Konsumenten-
schutz



Mutterschutz



Pension



Ausbildung



Lohn und
Gehalt



Arbeitspapiere
Verträge



Pflege



Steuer und
Geld

Wo gibt's den Arbeitszeitkalender?

Als AK Mitglied können Sie diesen Arbeitszeitkalender einfach bestellen. Halten Sie bitte Ihre Mitgliedsnummer bereit. Sie finden diese auf der Rückseite der Zeitung AK FÜR SIE oder auf Ihrer AktivKarte.

Wichtig: Selbstverständlich werden sämtliche Inhalte unserer Druckwerke sorgfältig geprüft. Dennoch können wir keine Garantie für Vollständigkeit und Aktualität der Angaben übernehmen. Im Arbeitszeitkalender finden Sie allgemeine Bestimmungen. Konkrete Rechtslagen können Ihnen nur in einem Beratungsgespräch erläutert werden.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:

wien.arbeiterkammer.at

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit:

■ wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: mitgliederservice@akwien.at
- Mitgliederservice: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **454**

IMPRESSUM

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20–22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65 0
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Bilder:

U1: © Adobe Stock - Xavier Lorenzo

U2: © Sebastian Philipp

Grafik: Andreas Kuffner

Druck: Bösmüller, 2000 Stockerau

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Stand: November 2024



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

DIE AK – SO NAH

Sie wollen mit uns reden?
Unsere Videos sehen? Oder uns
in den sozialen Medien besser
kennenlernen? Auch auf unserer
Homepage können Sie sich wie
zuhause fühlen oder Sie machen
es sich in der AK Bibliothek gemütlich.
**Wir sind für Sie da – und immer in
Ihrer Nähe.**

wien.arbeiterkammer.at/immernah



5 Beratungs-
stellen



Website

**AK
BIBLIO
THEK**



Veranstal-
tungen



Mitglieder-
zeitung



Newsletter



Ratgeber



AK

WIEN